

Deutschland

PROZESS ANGESTOSSEN

Melanie Berger

Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen menschenrechtlichen Schutz erhalten wie Menschen ohne Behinderungen. Sie schafft somit keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte für die Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Der abstrakte Teilhabebegriff wird in den jeweiligen Artikeln konkret auf einzelne Lebensbereiche wie z. B. Bildung, Arbeit oder kulturelles Leben bezogen, und konkrete Maßnahmen und Ziele zur Sicherstellung der Teilhabe und Chancengleichheit werden beschrieben.

Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll als einer der ersten Staaten am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. Seit Ablauf der 30-Tage-Frist am 26. März 2009 sind die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich.

Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung der UN-Behindertenrechtskonvention an, den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den in dieser Konvention genannten Rechten stetig zu verbessern. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist damit ein weiterer Schritt Deutschlands auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, die geprägt ist von der unabdingbaren Anerkennung der Menschenwürde jeder oder jedes Einzelnen. Inklusion bedeutet für

die Bundesregierung, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist ein permanenter Prozess, den wir gemeinsam gestalten müssen. Sie geschieht nicht von selbst und nicht einseitig, weder durch die Bundesregierung noch durch die Menschen mit Behinderungen. Sie fordert alle. Sie muss von der Gemeinschaft geleistet und gelebt werden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland erfordert deshalb auch, dass sich in Zukunft alle politischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen der Konvention orientieren. Bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis werden geschlossen. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen werden von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet (*Disability Mainstreaming*).

Stand der Umsetzung

In Folge der Ratifikation der Konvention hat die Bundesregierung am 15. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) beschlossen. Mit dem Aktionsplan stößt sie einen Prozess an, der in den kommenden zehn Jahren das Leben der rund 9,6 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland maßgeblich beeinflussen wird. Der Nationale Aktionsplan umfasst über 200 große und kleine Maßnahmen aus allen Lebensbereichen.

Mit dem NAP schafft die Bundesregierung ein Instrument, mit dem sie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den nächsten zehn Jahren systematisch vorantreiben will.

Die Verwirklichung der Konvention erfordert über diesen Aktionsplan hinaus weitere staatliche und private Initiativen, weil die Konvention alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens anspricht und betrifft. Deshalb sind weitere Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen zu entwickeln. Auf Ebene der Bundesländer wurde bereits in Rheinland-Pfalz ein Aktionsplan entwickelt; weitere Länder erarbeiten derzeit Aktionspläne oder ähnliche Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete oder bereiten diese vor.

Deutschland versteht Inklusion von Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Lebensqualität aller Bürger steigern wird. Leitgedanke und zentrales Handlungsprinzip des NAP ist daher die Idee der Inklusion.

Wenn wir unsere Welt so organisieren, dass sie für alle Menschen offen, zugänglich und verständlich ist, ändert sich unsere Alltagskultur: angefangen bei der Gestaltung und Beschaffenheit von Alltagsgegenständen über veränderte Vorschriften und Normen bei der Gestaltung unserer Infrastruktur und unserer Medien bis hin zu strukturellen Änderungen etwa im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Verkehrswesen. Noch gravierender aber wird die Weiterentwicklung unserer Vorstellung von Normalität sein: Wir werden im Alltag, in Geschäften und Straßen, im Kindergarten, in der Schule und im Hörsaal, in der Straßenbahn und bei der Arbeit, im Fernsehen, im Krankenhaus, im Restaurant und im Schwimmbad Menschen begegnen, die ihr Leben auf der Grundlage unterschiedlichster körperlicher, intellektueller und mentaler Voraussetzungen mit großer Selbstverständlichkeit neben- und miteinander organisieren. Und wir werden dies kaum wahrnehmen, weil es Normalität geworden ist. Unser Bild vom Menschen und vom Leben wandelt sich. Auch unsere Vorstellung davon, was ein geglücktes Leben ausmacht. Diese Sicht basiert auf der unverwechselbaren Würde jedes Einzelnen. Sie reduziert Menschen nicht auf Defizite, sondern würdigt und wertschätzt ihre unterschiedlichen Begabungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten.

Nicht nur die „politische Elite“ hat sich die Vision der Inklusion zwischenzeitlich zu eigen gemacht. Innerhalb der Bundesregierung wie auch parteiübergreifend hat sich das Konzept der Inklusion auf allen Ebenen verfestigt und ist immer wieder Gegenstand von Papieren und Debatten über unterschiedliche Lebens- und Handlungsbereiche behinderter und nicht behinderter Menschen.

Chancen für Inklusion und Teilhabe

Die Behindertenrechtskonvention selbst und der NAP sind als Initialzündung für eine breite Umsetzung der Konvention und der Idee der Inklusion zu sehen. Schon bei der Erstellung des NAP wurden Menschen mit Behinderungen wie auch Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft von Anfang an mit einbezogen. Viele ihrer Visionen und

Vorschläge, Anregungen für Veränderungen und Maßnahmen wurden aufgenommen.

Insoweit wurde der Inklusionsgedanke durch die Abstimmungen des NAP in die breite Gesellschaft getragen und wird sich durch die gemeinsame Umsetzung des Aktionsplans mit allen Beteiligten noch weiter verfestigen. Die Bundesregierung wird diesen Prozess des Austausches und der Unterstützung der Länder, Kommunen, Verbände, Sozialpartner und der Medien ausbauen und darauf hinwirken, dass das Thema Inklusion verstärkt Eingang in den beruflichen und gesellschaftlichen Alltag findet und gelebt wird.

Bildung

Alle Kinder und Jugendlichen haben in Deutschland das Recht auf eine unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung. Dies schließt auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein. Niemand wird wegen seiner Behinderung von Bildung und Erziehung ausgeschlossen. Bildung ist Sache der Länder, die vielfältige Organisationsformen und Vorgehensweisen in der pädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wählen. Im deutschen Schulwesen kommt dabei der Förderschule eine besondere Funktion zu. Die Förderschulen sind auf spezifische sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote spezialisiert. Bereits jetzt sehen alle Schulgesetze der Länder das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülern vor. So wurde im Schuljahr 2009/10 rund ein Fünftel (20,1 Prozent) der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen unterrichtet. Ziel ist es, diese Quote weiter auszubauen. Die Länder haben sich darauf geeinigt, für den Bildungsbereich eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, Schritte der Weiterentwicklung festzulegen, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und die ggf. erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zur Steigerung der inklusiven Bildung an allgemeinbildenden Schulen (allgemeine und Förderschulen) zu entwickeln. Die Länder erarbeiten unter anderem Gesamtkonzepte, die darauf ausgerichtet sind, dass die Schulorganisation, die Richtlinien, Bildungs- und Lehrpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung perspektivisch so gestaltet werden, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen bestmöglich entfalten können. Dies geschieht

grundsätzlich in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft. Modellprojekte, Schulversuche, Schwerpunktschulen, aber auch eine entsprechende Novellierungen der Länderschulgesetze unterstützen diese Vorhaben.

Um die beschriebenen Ziele im Schulbereich verstärkt voranzutreiben, werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen fortgeschrieben. Die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderungen haben sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Die Hochschulen und Studentenwerke haben in barrierefreie Strukturen investiert, spezielle Beratungsangebote entwickelt und ein System von Nachteilsausgleichen entwickelt. Entsprechende Regelungen im Hochschulrahmengesetz, nach denen die Hochschulen dafür sorgen müssen, dass behinderte Studierende im Studium nicht benachteiligt werden, die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können und ihre spezifischen Belange in den Prüfungsordnungen berücksichtigt werden, sind mittlerweile weitgehend in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Länder und der Hochschulen, durch vermehrte barrierefreie Angebote, die Zahl der Studierenden mit Behinderung zu erhöhen.

Die Hochschulen haben sich mit der im April 2009 einstimmig beschlossenen Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit zu ergreifen. Auf Grundlage des KMK-Beschlusses von 1982 fördert die Bundesregierung die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW) als Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Durch die unmittelbare Verbindung zur Berufs- und Arbeitswelt stehen die berufsbildenden Schulen vor besonderen Herausforderungen. Der Übergang in das Berufsleben mit dem Ziel der aktiven Teilhabe wird durch frühe, also schon in der Sekundarstufe I einsetzende Berufsorientierung, individuelle Förderung und begleitende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen, der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten und anderen Partnern intensiviert. Zur Zeit werden modellhaft Ausbildungsordnungen für Menschen geschaffen, für die wegen Art und Schwere

ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt.

Um als behinderter Mensch auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen ist es, wie auch für alle nicht behinderten Menschen, unerlässlich, eine Berufsausbildung zu erwerben. Die Behindertenverbände fordern zur Verbesserung der Ausbildungssituation von den Arbeitgebern eine Selbstverpflichtung für eine Ausbildungsoffensive zugunsten junger behinderter Menschen. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die Bundesregierung haben in dem (bis 2014 verlängerten) Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs vereinbart, alle Potenziale für Ausbildung zu erschließen. Sie wollen dabei gemeinsam auch (schwer)behinderte junge Menschen individuell unterstützen und fördern. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft für eine verbesserte Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen in die betriebliche Ausbildung ein.

Erfreulich bei der Ausbildungssituation ist zunächst, dass 99 Prozent derjenigen, die bei der Bundesagentur für Arbeit als Bewerber für einen Ausbildungsplatz gemeldet waren, in Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder eine alternative Qualifizierung eingemündet sind¹. Behinderte Menschen sollen nach Möglichkeit und unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts in das Arbeitsleben und die Gesellschaft integriert und nicht in Einrichtungen betreut werden. Dies gilt in besonderem Maße bei jungen Menschen mit Behinderungen, um von Anfang an ihre gesellschaftliche Isolierung zu verhindern. Bei allen Jugendlichen wird daher vorrangig die Teilnahme an betriebs- und ortsnahen Angeboten angestrebt. Sie wird von den Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit entsprechenden Zuschüssen gefördert.²

Die Berufsbildungswerke bieten denjenigen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung während der Ausbildung auf besondere medizinische, psychologische, pädagogische oder sonstige Hilfen angewiesen sind. Mit der von der Bundesregierung im Jahr 2007 gestarteten Initiative „RehaFutur“ soll die berufliche Rehabilitation zukunftsfest gemacht werden. Neben kurzfristigen Maßnahmen (u. a. zur unmittelbaren Stabilisierung der finanziellen Situation einzelner Berufsförderungswerke) dienen alle Aktivitäten insbesondere der mittel- und langfristigen Stabilisierung

und Zukunftssicherung des Systems beruflicher Rehabilitation. Ein wesentliches Ziel ist die Steigerung der Effizienz aller Maßnahmen.

Arbeitsmarkt

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt gehört zu den Kernbereichen deutscher Politik für behinderte Menschen. Arbeit zu finden und den Arbeitsplatz sowie die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten sind wichtige Voraussetzungen für eine gelungene Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Zur Förderung dieser Teilhabe dienen gesetzlich normierte Nachteilsausgleiche, wie Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse zu Probebeschäftigungen und Praktika, die den Arbeitgebern im Falle der Beschäftigung von behinderten Menschen zufließen (§ 34 SGB IX). Ebenso gibt es Zuschüsse für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen und arbeitsbegleitende Hilfen durch die Integrationsämter der Länder (§ 102 SGB IX). Der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt dient auch das seit Jahren bestehende System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe³.

Schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst erhalten für ihre Mobilität unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges, Kostenübernahme bei Benutzung von Fahrdiensten oder kostenlosen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Benutzung eines PKW können sie steuerliche Freibeträge nach dem Grad ihrer Behinderung geltend machen. Für schwerbehinderte Menschen besteht auch ein besonderer Kündigungsschutz (§§ 85 ff. SGB IX). Er beinhaltet, dass der Arbeitgeber vor einer Kündigung verpflichtet ist, die Zustimmung des Integrationsamtes einzuholen. Das Integrationsamt prüft alle Hilfen, die den Fortbestand der Beschäftigung sichern könnten. Die Zustimmung zur Kündigung wird erteilt, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Weiterbeschäftigung des schwerbehinderten Menschen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Besonders für behinderte Beschäftigte ist es wichtig, dass sie ihren Arbeitsplatz auf Dauer halten können. Das zum 1. Mai 2004 in das SGB IX eingeführte Betriebliche Eingliederungsmanagement⁴ trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Sind Beschäftigte – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt – innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, muss der Arbeitgeber mit Zustim-

mung der betroffenen Person klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und welche Leistungen und Hilfen erforderlich sind. Die Implementierung dieses Betrieblichen Eingliederungsmanagements auch in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt die Bundesregierung durch Förderung von verschiedenen Modellprojekten.

Zwar hat sich die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht, es sind aber weitere Anstrengungen notwendig, um die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Auch die Verbände behinderter Menschen fordern eine stärkere Förderung bei der Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung hat deshalb auf diesem Gebiet Initiativen und Programme ins Leben gerufen, die die Teilhabe behinderter Menschen in Ausbildung und Beruf verbessern:

- Mit der „Initiative Inklusion“ wird die Bundesregierung zusätzlich hundert Millionen Euro zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung stellen. In Zusammenarbeit mit den Ländern, der Wirtschaft und Leistungsträgern sollen
 - in den kommenden vier Jahren 2000 zusätzliche Arbeitsplätze für über 50-jährige schwerbehinderte Menschen geschaffen werden;
 - bis 2013 für 10.000 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Übergang von der Schule in den Beruf erleichtert werden;
 - in den nächsten fünf Jahren 1.300 Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen;
 - bis 2013 die Beratungskompetenzen bei den Kammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern) in Inklusionsfragen gestärkt werden.
- Die BA wird ein Projekt zur Realisierung inklusiver Ausbildungsstrukturen in außerbetrieblicher Ausbildung durchführen. Geklärt werden soll, welche behindertenspezifischen Leistungen in den Betrieb bzw. in eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme transferiert werden können und in welchem Umfang dies gelingt. Ziel ist es, den betrieblichen Anteil in außerbetrieblichen Ausbildungen bis 2015 um 25 Prozent zu steigern.

- Bestehende Initiativen und Programme der Bundesregierung zur Erhöhung betrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten wie das Bundesarbeitsmarktprogramm „Job4000“ und die Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ werden wie vorgesehen durchgeführt und beendet.⁵

Daneben fördern die Bundesregierung wie auch die Länder eine Reihe von Projekten, die die Teilhabe am Arbeitsleben besonders betroffener Personen (z.B. blinder und sehbehinderter, lern- und geistig behinderter sowie gehörloser und hörbehinderter Menschen) verbessern soll.

Für Menschen, für die eine Ausbildung – auch bei Ausschöpfen aller Hilfen und Nachteilsausgleiche – nicht möglich ist, hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2009 mit der „Unterstützten Beschäftigung“ eine neue Form der Unterstützung entwickelt. Die Unterstützte Beschäftigung führt Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Unternehmen. Nach dem Grundsatz „erst platzieren, dann qualifizieren“ werden sie dort so lange eingearbeitet und unterstützt, bis ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann.

In Deutschland gibt es zurzeit rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen. Die Werkstätten bieten Menschen eine Beschäftigungsmöglichkeit, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. In den Werkstätten sind rund 280.000 behinderte Menschen beschäftigt. Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind bei Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen (§ 141 SGB IX).

Jedwede Form und alle Arten von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sind abzulehnen und müssen bekämpft werden. Behinderte Menschen sind im Erwerbsleben vor Diskriminierungen wegen ihrer Behinderung geschützt (§ 7 i.V.m. § 1 AGG). Davon sind unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen sowie Belästigungen umfasst. Der Schutz gilt schon bei der Stellenausschreibung und der Auswahl von Bewerbern. Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu schaffen. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot hat

der Arbeitgeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen bzw. Entschädigung zu leisten (§ 15 AGG).

Deutschland verfolgt bei seinen Maßnahmen zur Zugänglichkeit einen weiten Ansatz, bei dem die Herstellung von Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche Zielvorgabe ist: Bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche sollen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein⁶. Die Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bilden deshalb das Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Bauten

Nach den Bestimmungen des BGG sind die Behörden des Bundes verpflichtet, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu bauen. Dies gilt für zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes. Für alle anderen Bauten ergeben sich die Vorgaben zum barrierefreien Bauen aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Diese können die Beachtung von technischen Regelungen zum barrierefreien Bauen, beispielsweise Deutsche Industrie-Normen (DIN), ganz oder in Teilen für das jeweilige Bundesland vorschreiben.

Anpassung des Wohnungsbestandes

Einen wichtigen Beitrag zur barrierefreien-/reduzierten Anpassung des Wohnungsbestandes leistet das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. In den Jahren 2009 bis 2011 stehen hierfür im Haushalt des BMVBS Programmmittel in Höhe von jeweils rund achtzig bis hundert Millionen Euro für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse zur Verfügung. Das Programm trägt dazu bei, bauliche Barrieren in selbst genutzten und vermieteten Wohnungen zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Förderschwerpunkte sind z.B. der Einbau von Aufzügen, Anpassungen im Sanitärbereich, Veränderung von Türen und Wohnungszuschnitten sowie Anpassungen im engeren Wohnumfeld.

Im Bereich der Sozialen Entschädigung können Beschädigte und deren Hinterbliebene Leistungen der Wohnungshilfe nach dem BVG erhalten. Hierdurch werden u.a. Schwerbeschädigte, die aufgrund Ihrer Schädigungsfolgen bauliche Veränderungen in ihrer Wohnung oder ihrem Haus vornehmen lassen müssen, beratend und finanziell unterstützt. Beispielhaft kann hier ein Badumbau oder der Einbau eines Treppenlifts genannt werden. Diese Leistungen sind jedoch vom Einkommen und Vermögen des Berechtigten abhängig, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist.

Kommunikation

Kommunikation behinderter Menschen mit anderen wird in Deutschland auf vielfältige Weise gesichert, gefördert und weiterentwickelt. So sorgen z.B. die Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) des Bundes und die entsprechenden Verordnungen der Länder dafür, dass ihre Internetseiten für behinderte Menschen barrierefrei sind. In Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren haben hör- und sprachbehinderte Menschen einen Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. anderer Kommunikationshilfen.

Bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen setzt die Bundesregierung zunehmend auf die Verbreitung und Anwendung des Instruments der „Leichten Sprache“, die Texte für diese Personenkreise verständlicher machen soll. Eine Reihe von Broschüren und anderen Texten jetzt auch verstärkt in Leichter Sprache veröffentlicht.⁷

Zielvereinbarungen

Um Barrierefreiheit auch über den gesetzlich geregelten Bereich hinaus zu gewährleisten, wurde mit dem BGG das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen. Damit können Verbände behinderter Menschen mit Unternehmen über die konkrete Herstellung von Barrierefreiheit verhandeln. Zielvereinbarungen bieten die Möglichkeit, flexible und den jeweiligen Bedürfnissen der Beteiligten angepasste Lösungen für unterschiedliche Bereiche der Barrierefreiheit zu treffen. Sie können von der barrierefreien Gestaltung einzelner Einrichtungen über die Entwicklung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen bis hin zur Gestaltung eines barrierefreien Webauftritts reichen.

Die bislang aufgenommenen Verhandlungen und Abschlüsse von Zielvereinbarungen verdeutlichen das breit gefächerte Spektrum der Zielvereinbarung: Es sind sowohl die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologie als auch Bauen und Verkehr abgedeckt. Die Anwendungsgebiete reichen von Angeboten, die vor allem im Alltag relevant sind, wie die Bereitstellung barrierefreier Dienstleistungen des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz oder die barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts von Pfizer Deutschland, bis hin zu touristisch wichtigen Angeboten, wie die barrierefreie Gestaltung des Baden Airparks und der Erfassung und Bewertung barrierefreier Hotel- und Gaststättenangebote.

Kulturelles Leben

Die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs behinderter Menschen zu medialen Angeboten ist eine der Grundvoraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben. Für hörbehinderte Menschen in Deutschland geht damit die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache einher. Die Fernsehveranstalter haben in den vergangenen Jahren insbesondere die Videotextuntertitelung ausgebaut. Demgegenüber wird Gebärdensprachdolmetschung seltener, aber dennoch stetig zunehmend, eingesetzt. Das Filmförderungsgesetz sieht eine Erleichterung der Förderbedingungen für Filme mit Audiodescription für sehbehinderte und ausführlicher Untertitelung für hörbehinderte Menschen vor. Hierdurch soll ein Anreiz für die Herstellung barrierefreier Fassungen von Kinofilmen geschaffen werden.

Kunst und Kultur sollen sich für Menschen mit Behinderungen erschließen lassen. Ziel ist es, Einschränkungen der kulturellen und künstlerischen Entfaltung, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenüber sehen, zu überwinden, damit ein ungehinderter Zugang zum kulturellen Erbe und zu Kunstwerken möglich ist. Nicht alle Gebäude, die kulturellen Zwecken dienen, sind barrierefrei und damit nicht für alle Menschen gleichermaßen zugänglich. Dies wird auch von den Verbänden behinderter Menschen festgestellt. Die Länder achten aber in eigener Zuständigkeit darauf, dass die in kulturellen Einrichtungen und hier insbesondere in historischen Gebäuden vorhandenen Beschränkungen für Besucher mit Behinderungen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Um den Zugang behinderter Menschen zu kulturellen Darbietungen wie Theatervorstellungen oder Museumsbesuchen sicherzustellen, sind im SGB IX Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben vorgesehen. Menschen mit Behinderungen können u.a. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen, die der Information über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, gewährt werden. Insoweit kommt bei Vorliegen aller Voraussetzungen beispielsweise die Übernahme der Kosten für die Eintrittskarten, auch für eine notwendige Begleitperson, in Betracht.

Sport

Die Förderung des Sports obliegt im Wesentlichen den Ländern. Soweit es sich um Vorhaben gesamtstaatlicher Repräsentation, insbesondere die Förderung des Spitzensports handelt, ist der Bund zuständig. Das Leistungssportprogramm aus dem Jahr 2005 sieht die Gleichbehandlung des Spitzensports der Athleten mit und ohne Behinderung vor. Zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am breiten Spektrum sportlicher Angebote und Aktivitäten stellen Bund und Länder finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere sind dies Haushaltsmittel des Bundes für den Deutschen Behindertensportverband, der Maßnahmen im Rehabilitations- und Behindertensport organisiert. Insgesamt werden vom Bund für den Behindertenleistungs-, breiten- und Rehabilitationssport für die Jahre 2010 bis 2013 mehr als zwanzig Millionen Euro bereitgestellt. Der Zugang zu den Sporteinrichtungen und die unterschiedlichen Formen der Teilhabe am Breiten-, Spitzen- und Rehabilitationssport werden durch gezielte Leistungsangebote und gesetzliche Regelungen gewährleistet.

Tourismus

Der Zugang zu Tourismus und zu den in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen ist für behinderte Menschen ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe. Dabei sind für behinderte Urlauber nicht nur Fragen der Informationsbeschaffung, Anreise und Unterbringung von Bedeutung, sondern auch die Möglichkeit, Freizeitangebote vor Ort wahrnehmen und den Alltag am Urlaubsort bewältigen zu können. Hierfür bedarf es des Zusammenwirkens aller am Tourismus beteiligten Akteure insbesondere der Länder und Regionen.

Eine zentrale Anlaufstelle für die Belange des barrierefreien Tourismus ist die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo). Die NatKo steht Reiseveranstaltern, Verkehrsunternehmen, Tourismusregionen, Hoteliers und weiteren Anbietern im Bereich Tourismus als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung barrierefreier Angebote zu unterstützen. Projekte der Koordinationsstelle werden durch die Bundesregierung gefördert. So wurden z.B. in einer bundesweiten Schulungs- und Qualifizierungsinitiative des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes und der Nationalen Koordinationsstelle Hoteliers, Gastronomen und Anbieter von Tourismusdienstleistungen für den richtigen Umgang mit behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen geschult.

Die Bundesregierung hat in zwei Studien⁸ die ökonomische Bedeutung des barrierefreien Tourismus für alle in Deutschland untersucht sowie Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zu dessen Qualitätsverbesserung herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang hat sich eine Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft engagiert sich für die Entwicklung von Angeboten für behinderte Gäste in den Regionen.⁹

Wahlrecht

In Deutschland stehen nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl selbstverständlich auch behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Art. 38 und Art. 28 GG). Dieser Grundsatz gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Europawahlgesetz). Vom Wahlrecht ausgeschlossen und damit auch nicht wählbar sind allerdings Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist, und zwar nicht nur durch einstweilige Anordnung, oder die sich wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 63 StGB) im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) auf Grund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (§ 13 BWahlG). Durch die sehr enge Fassung des Ausschlussstatbestandes im Bundeswahlgesetzes (nur richterliche Anordnung zur Betreuung in allen Angelegenheiten führt zum Wahlrechtsausschluss; Teilbetreuung reicht zum Wahlrechtsausschluss nicht aus) wird der Kreis der betroffenen Personen möglichst klein gehalten. Von der Bestimmung werden nur Fälle erfasst, in denen Bürgern die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, höchstpersönlichen Wahlentscheidung fehlt.

In den Wahlgesetzen des Bundes und der Länder finden sich darüber hinaus eine Reihe von Vorschriften, die die Teilnahme von behinderten Menschen an Wahlen regeln; u.a.:

- Wahlberechtigte sollen darüber informiert werden, welche Wahllokale barrierefrei sind.
- Wähler sollen beim Wahlvorgang Unterstützung nutzen können bzw. sollen blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen können.
- Für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten sollen Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe gebildet werden.
- Wahlorganisationen sollen Informationen im Internet in barrierefreier Form zur Verfügung stellen.

Vereinigungsfreiheit

In Deutschland haben alle Menschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen¹⁰. Es besteht positive und negative Vereinigungsfreiheit. Ob jemand behindert ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Die positive Vereinigungsfreiheit umfasst als persönliches Recht des einzelnen behinderten Menschen die Freiheit, Vereine zu gründen und sich in ihnen zu betätigen. Die negative Vereinigungsfreiheit gewährleistet das Recht behinderter Menschen, keine Vereinigung zu gründen, bestehenden Vereinigungen fernzubleiben und aus ihnen auszutreten.

Soziale Absicherung

Alle Menschen in Deutschland, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft oder aus vorrangiger Unterstützung decken können, haben wegen Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistungen.

Für hilfebedürftige Personen, die nicht erwerbsfähig sind, erbringt die Sozialhilfe nach dem SGB XII Leistungen für den Lebensunterhalt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den Lebensunterhaltsbedarf (Regelsatzleistung) sowie die Kosten für eine angemessene Wohnung einschließlich der Heizkosten. Zusätzlich werden für besondere Bedarfe, die durch die Regelsatzleistung nicht abgedeckt werden können, so genannte Mehrbedarfe gezahlt.

Hilfebedürftige Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Leistungshöhe und -umfang entsprechen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Kernelement der Grundsicherung ist, dass das Einkommen von Kindern oder Eltern der Antragsberechtigten – anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – nicht berücksichtigt wird, sofern deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 Euro nicht übersteigt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, d.h. Personen, die täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können, erhalten mit dem Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die Sozialhilfe tritt als nachrangiges System unter bestimmten Voraussetzungen auch ein, wenn in einer besonderen Lebenslage, wie z.B. infolge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Unterstützung benötigt wird. Hierfür kommen die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe können auch Personen erhalten, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen.

Darüber hinaus können hilfebedürftige Personen Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung nach dem BVG erhalten. Zu den Leistungsarten zählen als individuelle Hilfen im Einzelfall u.a. Hilfen in besonderen Lebenslagen, Hilfe zur Pflege, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch Altenhilfe. Diese Leistungen sind abhängig vom Einkommen und Vermögen, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Wohngeld kommt auch Menschen mit Behinderung zugute; schwerbehinderte Personen können unter bestimmten Voraussetzungen wohngelderhöhende Freibeträge in Anspruch nehmen.

Für schwerbehinderte Menschen besteht die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs ohne Abschläge bereits ab dem 63. Lebensjahr,

wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Ab 2012 wird bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Altersgrenze stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. An der besonderen Berücksichtigung der Situation schwerbehinderter Menschen wird auch in Zukunft festgehalten: Während für die übrigen Altersrenten die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug auf 67 Jahre angehoben wird, bleibt bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit der Anhebung auf 65 Jahre der bisherige zweijährige Abstand zur Regelaltersgrenze erhalten.

Formen der Unterstützung

Die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert weitere staatliche und private Initiativen, weil sie alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens anspricht und betrifft. Deshalb ist von Seiten der Bundesregierung gewünscht, dass auch die Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen Maßnahmen, Initiativen und Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention entwickeln. So kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden.

Darüber hinaus gibt es bereits Maßnahmen und Initiativen der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention fortzuführen und weiter zu entwickeln sind. Hierzu gehören u.a. das Engagement der Unternehmen im Zusammenhang mit der Initiative Jobs ohne Barrieren, die gemeinsam von Verbänden, Wissenschaft und anderen entwickelten Forschungsprojekten zur Barrierefreiheit bzw. zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beitragen. Unternehmen und Institutionen erkennen zunehmend die Notwendigkeit, behinderte Mitarbeiter anzuwerben bzw. zu halten, und entwickeln gemeinsam mit Betriebs- und Schwerbehindertenvertretungen Integrationsvereinbarungen und fördern das Betriebliche Eingliederungsmanagement. Zudem beteiligen sich Verbände behinderter Menschen, Behindertenbeauftragte und -beiräte aktiv an Stadt- und Sozialraumplanung und tragen somit den Gedanken der Inklusion in den Alltag und in die breite Gesellschaft.

Nach einer Untersuchung des Allensbach-Instituts hat die Bevölkerung einen ambivalenten, tendenziell eher negativen Eindruck von der

aktuellen Situation von Menschen mit Behinderungen: Fast die Hälfte der Bevölkerung (48 Prozent) bewertet die Situation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland als weniger gut (39 Prozent) oder gar nicht gut (neun Prozent). Nur rund jeder Dritte (31 Prozent) kommt zu einer positiven Einschätzung. Wird nach konkreten Bereichen gefragt, in denen sich die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen manifestiert, so ergibt sich ein etwas differenzierteres Bild: Die generellen Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können, werden mit 46 Prozent mehrheitlich als sehr gut oder gut bewertet. In den anderen Bereichen überwiegt dagegen die Skepsis, ob die gesellschaftliche Teilhabe dort tatsächlich realisiert ist. In Bezug auf die physische Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln sowie in Einrichtungen mit Publikumsverkehr, z.B. Arztpraxen oder Kinos, bewertet nur ein gutes Drittel der Bevölkerung die aktuelle Situation als (sehr) gut, 51 Prozent hingegen als weniger oder gar nicht gut. Im Bildungsbereich und im Berufs- und Arbeitsleben

ist es sogar nur jeder Vierte, der die derzeitige Situation bei der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie der Gleichberechtigung im Arbeitsleben als sehr gut oder gut einschätzt.

Aus Sicht der Bevölkerung lässt sich die Situation von Menschen mit Behinderungen v.a. durch den weiteren Ausbau der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – bei Verkehrsmitteln (78 Prozent), in Kultureinrichtungen (68 Prozent) sowie in Geschäften und Restaurants (63 Prozent) – verbessern. Ähnliche Bedeutung misst die Gesamtbevölkerung der Gleichberechtigung am Arbeitsplatz bei (68 Prozent). Es folgen – von jeweils gut der Hälfte der Bevölkerung genannt – der gemeinsame Unterricht (52 Prozent), die stärkere Berücksichtigung der Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Gesetzgebung (ebenfalls 52 Prozent) sowie das noch stärkere Engagement der Wohlfahrtsverbände in diesem Bereich (51 Prozent). Den vergleichsweise geringsten Impuls für eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen erwartet die Bevölkerung von den Medien: 46 Prozent meinen, dass es die Situation von Menschen mit Behinderungen verbessern würde, wenn Medien sie stärker als „ganz normale Mitglieder der Gesellschaft“ zeigen würden.

Bewertung

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird in Deutschland nicht bei „Null“ begonnen. Insoweit konnte Deutschland die Konvention in verhältnismäßig kurzer Zeit unterzeichnen und ratifizieren. Viele gute Beispiele inklusiven Zusammenlebens in Familien, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Kirchengemeinden, Unternehmen und Schulen zeigen bereits jetzt, wie Menschen mit Behinderungen selbstverständlich als geachtete und respektierte Bürger dazu gehören. Sie sind mit ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement gefragt. Mit ihnen werden Vielfalt und Reichtum personaler Möglichkeiten assoziiert. Diesen Weg will die Bundesregierung fortsetzen.

Es gibt bereits zahlreiche gute Gesetze, Regelungen, Maßnahmen und Projekte, die das Recht auf selbstbestimmtes Leben, Teilhabe und Inklusion für Menschen mit Behinderungen ermöglichen und fördern.

Bereits in den 1990er Jahren hatte sich ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und behindertenpolitischen Gesetzgebung vollzogen, weg „von Bevormundung und paternalistischer Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben und Teilhabe“, etwa durch

- die Grundgesetzänderung bzw. -erweiterung im Artikel 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (im Jahr 1994);
- ein eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) (im Jahr 2001);
- die Verabschiedung eines Behindertengleichstellungsgesetzes (im Jahr 2002) und den korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen.
- Zudem trat im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Es schützt Menschen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr vor Benachteiligungen nicht nur aufgrund einer Behinderung, sondern auch aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Mit dem Nationalen Aktionsplan stößt die Bundesregierung nun einen Prozess an, der in den kommenden zehn Jahren das Leben der rund 9,6 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland maßgeb-

lich beeinflussen wird. Die rund 200 großen und kleinen Maßnahmen aus allen Lebensbereichen, die in diesem Zusammenhang umzusetzen sind, tragen dem zentralen Leitgedanken der Inklusion Rechnung. Wie auch der Aktionsplan unter umfassender Beteiligung auch der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, soll er nun auch unter ebenso breiter Beteiligung in den unterschiedlichen Lebensbereichen umgesetzt werden, um die Idee der Inklusion umfassend mit Leben zu füllen.

- 1| *Angaben für das Ausbildungsjahr 2007/2008 der Bundesagentur für Arbeit.*
- 2| *Die Ausbildungszuschüsse betragen für schwerbehinderte Jugendliche im Regelfall bis 80 Prozent, in Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent der Ausbildungsvergütung; behinderte Jugendliche erhalten 60 Prozent.*
- 3| *Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten müssen auf fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigen (Beschäftigungsquote). Erfüllen sie diese Pflicht nicht, müssen sie eine (gestaffelte) Ausgleichsabgabe zahlen.*
- 4| *§ 84 Abs. 2 SGB IX.*
- 5| *Die Initiative job – Jobs ohne Barrieren führt das BMAS zusammen mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Behindertenverbänden und -organisationen, der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern, Rehabilitationssträgern sowie Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen, dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen und weiteren Organisationen seit 2004 durch. Ziel der Initiative ist es, dass behinderte und schwerbehinderte Menschen die Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben besser realisieren können und durch die Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements, die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern nachhaltig gesichert wird. Die Initiative wird im Juli 2011 beendet. Mit dem Programm „Job4000“, das aufgrund der Erfahrungen der Initiative „job“ ins Leben gerufen wurde, werden in den Jahren 2007 bis 2013 insbesondere neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung geschaffen. Dieses Arbeitsmarktprogramm wird mit finanzieller Beteiligung der Bundesländer durchgeführt.*
- 6| *Vgl. § 4 BGG*
- 7| *Zum Beispiel die Broschüre zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom Januar 2010 des BMAS (Hrsg.) oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen von Ende 2010.*
- 8| *„Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle“, BMWi, Dezember 2003; „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung“, BMWi, August 2008*
- 9| *siehe: www.barrierefreie-reiseziele.de*
- 10| *Vereinsfreiheit ergibt sich für Deutsche aus Art. 9 Abs. 1 GG, für Ausländer wird sie in § 1 des Vereinsgesetzes garantiert.*